

## Ethische Leitlinien

### der Deutsche Vereinigung für Gestalttherapie / gemeinnütziger Verein

---

#### 1. Einleitung

Diese ethischen Leitlinien haben zum Ziel, Mitgliedern der DVG Orientierungshilfe für die ethischen Aspekte ihrer beruflichen Aktivitäten zu geben

Sie dienen dazu,

- ethische Standards für das professionelle Verhalten von Gestalttherapeut\*innen zu beschreiben,
- Personen zu informieren, welche Dienste von DVG-Mitgliedern in Anspruch nehmen,
- Grundlagen für die Klärung von Beschwerden zu geben.

DVG-Mitglieder stehen in der Verantwortung, die in diesen Ethikleitlinien beschriebenen Prinzipien zu beachten und sie als Grundlage für die verantwortungsvolle Umsetzung in ihrer Praxis zu nutzen.

Der **Geltungsbereich** umfasst alle DVG-Mitglieder, d.h. ordentliche, fördernde und institutionelle Mitglieder. Die institutionellen Mitglieder verpflichten ihre Ausbilder\*innen, Lehrtherapeut\*innen und Supervisor\*innen (auch wenn diese keine DVG-Mitglieder sind) auf diese ethischen Leitlinien.

#### 2. Kompetenz

Therapeut\*innen sind in besonderer Weise verantwortlich, ihre Kompetenz durch persönliche und professionelle Entwicklung, durch regelmäßige Supervision, Fortbildung und Eigentherapie zu fördern. Es gehört zur Kompetenz, die eigenen Grenzen zu erkennen und entsprechend zu handeln.

#### 3. Verantwortung

DVG-Mitglieder bemühen sich um Transparenz und Ehrlichkeit und machen keine falschen oder irreführenden Aussagen, z.B. über ihre Ausbildung, ihre Zusammenarbeit mit Institutionen, ihre Beziehungen zu Kolleg\*innen und über die mögliche Wirksamkeit ihrer Dienstleistungen.

DVG-Mitglieder handeln in dem Bewusstsein, dass ihr persönlicher Hintergrund ihre Arbeit beeinflusst, dass sie verantwortlich sind gegenüber der Gemeinschaft und Gesellschaft, in der sie leben und arbeiten, und sie berücksichtigen das Umfeld, aus dem ihre Klient\*innen kommen und in dem diese leben.

#### 4. Therapeutische Beziehung

zwischen Klient\*in und Therapeut\*in

- 4.1. Die Klient\*in/Therapeut\*in-Beziehung ist bei aller möglichen Nähe stets eine professionelle Beziehung. Bei Therapie und Beratung von Mehrpersonensystemen (Paare, Familien, Selbsterfahrungsgruppen z.B.) nimmt der/die Leiter\*in eine allparteiliche Haltung ein.
- 4.2. Die DVG-Mitglieder erkennen die Wichtigkeit der Beziehung für eine wirkungsvolle Therapie an. Sie sind sich der Macht des Einflusses bewusst, die mit der therapeutischen Situation verbunden ist; sie handeln auf eine Art, die mit diesem Wissen vereinbar ist. Sie sind sich der Verpflichtung bewusst, dass Klient\*innen einen respektvollen Umgang mit ihrer Person, ihren Themen und Anliegen benötigen.
- 4.3. In der therapeutischen Beziehung soll keine Thematik menschlichen Verhaltens und Erlebens aus der Kommunikation ausgeschlossen werden. Es soll jedoch konkretes Verhalten ausgeschlossen werden, das die Grenzen der vereinbarten Beziehungsform aufhebt.

- 4.4. Zur Therapie gehörender Körperkontakt ist ausschließlich am Wohle der Klient\*innen orientiert und erfordert besondere Sorgfalt, die z.B. im Einholen des spezifischen Einverständnisses der Klient\*innen bestehen kann.
- 4.5. DVG-Mitglieder lassen sich unter keinen Umständen auf sexuelle Beziehungen mit ihren Klient\*innen ein. In Anbetracht des Wesens einer therapeutischen Beziehung erkennen sie an, dass sich durch die Beendigung einer Therapie nicht automatisch eine Änderung in der Beziehung ergibt und zur gegenseitigen Ablösung Zeit gebraucht wird.
- 4.6. DVG-Mitglieder nutzen ihre Klient\*innen weder materiell, noch politisch, sexuell, religiös/spirituell, emotional oder aus anderen persönlichen Beweggründen für ihren Vorteil und ihre eigenen Bedürfnisse aus. Sie beachten das Gebot der Neutralität und drängen den Klient\*innen keine spezielle Sicht auf ihre/seine Themen auf.
- 4.7. DVG-Mitglieder achten darauf, therapeutische Beziehungen nicht durch Mehrfachbeziehungsformen (z.B. Verwandte, Freunde, Mitarbeiter\*innen, Vorgesetzte, ehemalige private Partner, spirituelle Lehrer\*innen) zu belasten. Sie sind sensibel dafür, dass solche Vermischungen ihre professionelle Urteilsfähigkeit einschränken.

## 5. Strukturierung des therapeutischen Arbeitsbündnisses

### 5.1. Klärung der Rahmenbedingungen

Die Rahmenbedingungen der Therapie wie finanzielle Vereinbarungen, Schweigepflicht und Kündigungen sowie Absagen von Sitzungen werden zu Beginn klar besprochen und vereinbart.

Jede Veränderung der Rahmenbedingungen wird neu vereinbart. Bei Anfragen von Personen, die sich schon anderweitig in therapeutischer/beraterischer Behandlung befinden, gilt es kritisch abzuwägen, ob es verantwortungsvoll ist, die Klientin oder den Klienten in Therapie/Beratung zu nehmen. Andere Vergütungsformen als Honorarzahungen sind in der Regel zu vermeiden.

### 5.2. Dauer und Beendigung des Arbeitsbündnisses

Die Dauer einer Therapie, Überweisungen und die Beendigung der Therapie werden mit den Klient\*innen besprochen und möglichst einvernehmlich entschieden.

Da der Abschied ein wichtiger Teil des Therapieprozesses ist, sollte das Arbeitsbündnis nicht abrupt beendet werden.

DVG-Mitglieder beenden ein Arbeitsverhältnis, wenn:

- im gegenseitigen Einverständnis der Arbeitsprozess als abgeschlossen angesehen wird.
- die Therapeut\*innen an den Grenzen ihrer/seiner fachlichen Kompetenz oder seiner/ihrer Belastbarkeit angekommen sind. Sie bemühen sich dann um die Vermittlung einer angemessenen professionellen Unterstützung für die Klient\*innen.
- hinreichend deutlich wird, dass die Klient\*innen Therapie nicht länger brauchen, davon nicht profitieren, sie nicht mehr wollen und/oder durch eine Fortführung Schaden erleiden würde.

### 5.3. Vertraulichkeit

Persönliche Daten der Klient\*innen und alle Inhalte der Therapie sind von den Therapeut\*innen vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch für Supervision und Intervention; die konsultierten Kolleg\*innen unterliegen ebenfalls der Schweigepflicht. Für elektronische Aufzeichnungen der Sitzungen wird die Einwilligung der Klient\*innen eingeholt.

Bei schriftlichen Veröffentlichungen und Vorträgen, die Fallbeispiele enthalten, geben die Betroffenen entweder ihr schriftliches Einverständnis oder die Beispiele werden so verschlüsselt, dass eine Identifizierung nicht möglich ist.

Auch nach Beendigung der professionellen Beziehung bleibt die Schweigepflicht bestehen.

Eine Einschränkung der Schweigepflicht ist dann gegeben, wenn der/die Klient\*in eine Gefahr für sich selbst und andere darstellt.

## 6. Datenschutz

### 6.1. Umgang mit Akten

DVG-Mitglieder behandeln Akten, die sie anlegen, aufbewahren, weitergeben oder vernichten, vertraulich und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Das DVG-Mitglied trifft Vorkehrungen für den Fall des Todes, einer Arbeitsunfähigkeit oder für den Fall, dass sie/er ihre/seine Position bzw. ihre/seine praktische Arbeit aufgibt, so dass vertrauliche Gutachten oder andere Unterlagen geschützt bleiben.

### 6.2. Vertrauliche Informationen in Datenerfassungssystemen

Die Behandlung vertraulicher Informationen in Datenerfassungssystemen muss dem Datenschutzgesetz entsprechen.

Persönliche Daten müssen verschlüsselt, anonymisiert oder gelöscht werden, wenn das Vorhaben, dessentwegen sie gespeichert worden sind, beendet ist.

## 7. Werbung

7.1. Werbung bleibt auf deskriptive Aussagen über die angebotene Dienstleistung und über die Qualifikation der anbietenden Person beschränkt.

7.2. Werbung enthält keine Zeugenaussagen, vergleichende Behauptungen oder Formulierungen, die den Eindruck erwecken, dass die angebotene Dienstleistung effektiver sei als jene, die von anderen therapeutischen Schulen oder Organisationen angeboten werden.

## 8. Lösung von ethischen Problemen

8.1. DVG-Mitglieder machen sich mit den ethischen Leitlinien vertraut und bedenken, wie diese auf ihre Arbeit angelegt werden können.

8.2. Werden Mitglieder von anderen auf mögliche Konflikte zwischen ihrem Verhalten und den Leitlinien aufmerksam gemacht, dann stellen sie sich den ihnen gegenüber erhobenen Vorwürfen und begeben sich in den Dialog und/oder die Auseinandersetzung; gegebenenfalls nehmen sie die Unterstützung Dritter in Anspruch.

8.3. Wenn Mitglieder annehmen, dass eine Verletzung dieser Leitlinien durch andere vorliegt, wägen sie ab, ob sie das Gespräch mit dem/der Kolleg\*in direkt suchen oder sich zunächst Unterstützung holen.

8.4. Die Ethik- und Schlichtungskommission (ESK) und die Mitglieder der DVG sind zur gegenseitigen Zusammenarbeit verpflichtet.

8.5. Die ESK bietet den Mitgliedern sowohl unterstützende Beratung zu ethischen Fragen als auch Schlichtung bei konkreten Verfahren. Die ESK-Mitglieder unterliegen der Schweigepflicht gemäß den Verfahrensregeln der ESK.

## 9. Ausbildung

9.1. Alle DVG-Mitglieder, die für gestalttherapeutische Ausbildungs- und Trainingsprogramme verantwortlich sind, sorgen für volle Transparenz der gegenseitigen Rechte und Pflichten in Ausbildungsstrukturen und -verträgen.

Gegenseitige Kündbarkeit ist zu vereinbaren.

Die für Ausbildungs- und Trainingsprogramme verantwortlichen DVG-Mitglieder verpflichten sich, ihre Ausbildungsteilnehmer\*innen über Veränderungen der berufsrechtlichen Lage und über die ethischen Leitlinien zu informieren.

9.2. Die Ausbildung von Familienangehörigen und Verwandten innerhalb eines Mitgliedsinstitutes deckt sich nicht mit den Ethikleitlinien der DVG.

9.3. Die für Ausbildungs- und Trainingsprogramme verantwortlichen DVG-Mitglieder übernehmen mit dem Ausbildungsvertrag die besondere und doppelte Verantwortung, mit ihren Auszubildenden einerseits therapeutisch und unterstützend zu arbeiten und andererseits dieselben Menschen professionell zu schulen und ihre Kompetenz

kritisch zu beurteilen. Dies verlangt von allen Ausbilder\*innen eine besondere Sorgfalt und Wachheit im Umgang mit den Teilnehmer\*innen.

- 9.4. Ausbildungsinstitute verpflichten sich zu einem bewussten und verantworteten Umgang mit Mehrfachrollen. Daraus folgt insbesondere:

Bezugsausbilder\*innen/Programmleiter\*innen, Leiter\*innen einer Ausbildungsgruppe und regelmäßige Ausbilder\*innen können nicht als Lehrtherapeut\*innen für Mitglieder dieser Ausbildungsgruppe tätig sein.

Wenn Lehrtherapeut\*innen in geringfügigem Ausmaß in der Ausbildung tätig sind, ist sicherzustellen, dass sie nicht an der Beurteilung des Ausbildungsfortschritts beteiligt sind.

- 9.5. Alle Verhaltensweisen von Ausbilder\*innen gegenüber Auszubildenden, die durch ausbildungsfremde Erwägungen oder Eigeninteressen (materieller, sozialer, emotionaler, politischer, religiöser/spiritueller oder sexueller Natur oder aus anderen persönlichen Beweggründen) geleitet werden, sind als Machtmissbrauch anzusehen, auch wenn diese von der/vom Auszubildenden gewünscht werden.
- 9.6. Lehrtherapien von Ausbildungsinstituten der DVG sind in ihrer Vertraulichkeit geschützt gemäß Ethikleitlinien (ELL) § 6.3; die Ausbildungsteilnehmer\*innen können ihre Lehrtherapeut\*innen von der Schweigepflicht gegenüber ihren Ausbilder\*innen entbinden. Die Inhalte von ELL §§4.3, 5 und 10.2 sind zu gewährleisten.
- 9.7. Die Ausbildungsinstitute der DVG verpflichten alle an ihrem Aus- und Weiterbildungs-programmen beteiligten Lehrkräfte und alle ihre Lehrtherapeut\*innen auf die Einhaltung der ethischen Leitlinien der DVG, ungeachtet dessen, ob die einzelnen Mitarbeiter\*innen Mitglieder der DVG sind.

## 10. Beratung / Supervision

- 10.1. Aus den ethischen Leitlinien für Therapie gelten für Beratung und Supervision gleichermaßen die Inhalte von EEL §§ 3, 5, 6.3., 7, 8, 9, 10.2. und 10.3.
- 10.2. DVG-Mitglieder unterscheiden das beraterische/supervisorische vom therapeutischen Setting, um klare Beziehungsstrukturen vorgeben zu können.
- 10.3. Die Rahmenbedingungen der Beratung/Supervision, wie finanzielle Vereinbarungen, Schweigepflicht und Kündigungen sowie Absagen von Sitzungen werden zu Beginn der Supervision klar besprochen und vereinbart. Jede Veränderung der Rahmenbedingungen wird neu kontraktiert.

## 11. Forschung

DVG-Mitglieder reflektieren bei der Einbeziehung psychotherapeutischer Behandlungen in Forschungsvorhaben die Bedeutung und Wirkung für ihre Klient\*innen sowie für ihre eigene Arbeit und sind verantwortlich:

- für die Aufklärung ihrer Klient\*innen über das Forschungsvorhaben,
- für das Einholen des grundsätzlichen Einverständnisses zur Teilnahme, auch zu speziellen Formen visueller und akustischer Teilnahme.
- für die Wahrung der Persönlichkeitsrechte und der Würde der Klient\*innen.

Sie prüfen Inhalt, Methodik und Zielsetzung auf fachliche Güte, Zweckdienlichkeit und ethische Vertretbarkeit.

1. Überarbeitung: Bad Honnef, 10. Mai 1997
2. Überarbeitung: Hermannsburg, 09. Mai 1998
3. Überarbeitung: Frankfurt/Main, 11. Juni 2009
4. Überarbeitung: Basel, 25. Mai 2017
5. Überarbeitung: Schwerin, 10. Mai 2018